

Anlage 1

Prüfraster zur SGB II-Neuorganisation: gemeinsame Einrichtung (gE) oder Option (zugelassener kommunaler Träger - zkt)

	Gemeinsame Einrichtung (gE)	Option (zkt)
Zulassungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> • ARGEn und Träger mit getrennter Aufgabenwahrnehmung gehen kraft Gesetzes in eine gE über • Ergänzend können lokale Vereinbarungen, z.B. zur Besetzung der Position des Geschäftsführers, zu etwaigen Beauftragungen und Kooperationen geschlossen werden • Keine Übergangsfrist zur Einrichtung der gE für die Kommunen in getrennter Aufgabenwahrnehmung, allerdings löst bereits Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger (Option) Übergangsfrist bis zum 31.12.2011 aus 	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt bis zum 3.12.2010 mit Zulassung zum 1.1.2012. Sollten nicht alle 41 zusätzlichen Optionsmöglichkeiten ausgeschöpft werden gibt es eine weitere Zulassungsmöglichkeit zum 01.01.2017 • Verteilung des Kontingents auf die einzelnen Länder wird zwischen den Ländern abgestimmt • S-A erhält 2 weitere Optionen • Länder wählen auf der Grundlage einer Eigenschaftsfeststellung (entsprechend der Kriterien einer Rechtsverordnung) die antragstellenden Kommunen aus. Zu den Kriterien gehören z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - die organisatorische Leistungsfähigkeit (Infrastruktur, Personalqualifizierung, Rechnungslegung, Kooperationen) - arbeitsmarktpolitisches Konzept sowie Konzept zur Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen, - Konzept zur überregionalen Arbeitsvermittlung und eines internen Kontrollsystems sowie zur Gestaltung des organisatorischen Übergangs. • Für Antrag ist 2/3-Mehrheit im Kreistag Voraussetzung

	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich-rechtliche Rechtsform (keine privatrechtlichen Rechtsformen wie GmbH mehr möglich!) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von gesonderten Einrichtungen mit eigenem Haushalt (z.B. Eigenbetrieb) Personelle, organisatorische und finanzielle Abgrenzung zu anderen Bereichen der Kommunalverwaltung ist sicher zu stellen. Kommunale Haushaltsmittel für das SGB II sind auf die Einrichtung zu übertragen.
<p>Personalübergang/-nahme:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Zuweisung des Personals zur gE für 5 Jahre; • eigene Personalvertretung in jeder gE; • Trägerversammlung erstellt einen Stellenplan mit Genehmigungsvorbehalt durch die Träger; • Die Trägerversammlung berät gemeinsame Betreuungsschlüssel und berücksichtigt dabei die verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Personalbedarfsermittlung werden gesetzlich festgelegte Personalschlüssel von 1:75 bei jungen Erwachsenen unter 25 Jahren und von 1:150 bei Personen über 25 Jahren berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Zuweisung von zunächst 100 % der BA-Mitarbeiter, die bislang im SGB II in AR-GE n oder in getrennter Aufgabenwahrnehmung tätig waren, in den Dienst des kommunalen Trägers („Das Personal folgt der Aufgabe.“) • Bis zu 10 % der ehemaligen BA-Beschäftigten können innerhalb von 3 Monaten wieder zur BA zurückgesandt werden. • Zuweisung von Beamten ohne deren Zustimmung, bei Zuweisung von Arbeitnehmern mit deren Zustimmung.
<p>Struktur und Steuerung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerung erfolgt über Zielvereinbarungen • Der Bund schließt Zielvereinbarungen mit der BA, die Agenturen schließen bundesweit vergleichbare Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern der BA. • Angestrebt wird, dass auch die Kommunen sich an den Zielvereinbarungen beteiligen • Geschäftsführer erhalten zusätzliche Befugnisse im Bereich Personal und Haushalt • Die Vergütung der Geschäftsführer wird gesetzlich auf die Besoldungsstufe A 16 begrenzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Steuerung erfolgt ebenfalls über Zielvereinbarungen Das BMAS schließt Zielvereinbarungen mit Ländern, diese schließen Zielvereinbarungen mit den Optionskommunen. • Anhand der in Rechtsverordnungen festgelegten Daten und Kennzahlen werden regelmäßige Veröffentlichungen und Leistungsvergleiche vom BMAS vorgenommen. • Die Optionskommunen entscheiden selbst über ihre Aufbau- und Ablauforganisation. Die kom-

	<ul style="list-style-type: none"> • Trägerversammlung wird mit ihren Aufgaben im Bereich Organisation und personalwirtschaftliche Angelegenheiten gesetzlich normiert. Die gE erhalten eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. • Die Einrichtung von örtlichen Beiräten wird gesetzlich vorgeschrieben. 	<p>munalen Leistungen im SGB II müssen in den eigenen Einrichtungen wahrgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungen des Bundes werden direkt aus dem Bundeshaushalt bezahlt, die Kommunen müssen nicht in Vorleistung treten. • Die Optionskommunen sind verpflichtet, die in einer Rechtsverordnung festgelegten Daten zu ermitteln und an die BA zu übermitteln.
<p>Umstellungskosten</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Steuerung bei Anschaffung von Software möglich. • Keine Abhängigkeit von der BA-Software. • Eine Übertragung der bisherigen Daten aus der BA-Software ist mangels IT-Schnittstelle erforderlich. Eine Datenübertragung wird derzeit geprüft. • Finanzielle Mehraufwendungen durch die Umstellung (Anschaffung kommunaler Soft- und Hardware, Aufbau Datenbestand) als Anschubfinanzierung ist nicht vorgesehen.
<p>Aufsicht und Weisungsrechte:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichts- und Weisungsrechte werden eindeutig gesetzlich geklärt • Rechts- und Fachaufsicht des Bundes über die BA; Aufsicht der Länder über die Kommunen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsrechte werden eindeutig gesetzlich geklärt • Die Länder führen die Aufsicht über die Optionskommunen.

	<ul style="list-style-type: none"> • BA und Kommunen sind für ihre jeweiligen gesetzlichen Aufgaben verantwortlich gegenüber der gE einschließlich der Weisungsrechte. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bund erhält eine Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern, soweit Bundesmittel von den Optionskommunen verausgabt werden (Finanzaufsicht). • Der Bund erlässt Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen. Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt durch BMAS und Bundesrechnungshof.
<p>Haftung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aus der Eigenverantwortlichkeit der beiden Leistungsträger folgt, dass keine Haftung der Kommunen für Ausgaben des Bundes in Frage kommt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein Haftungsanspruch des Bundes gegenüber den Optionskommunen auf Schadensersatz, wenn Bundesmittel grob fahrlässig oder vorsätzlich rechtswidrig verwendet wurden. Dieser kann mit der kommunalen Schadensausgleichversicherung geregelt werden.
<p>technischer und organisatorischer Support:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Volle Weiternutzung des technischen und organisatorischen Supports der BA • Verbindliche Nutzung der BA-Software (z.B. Leistungssoftware A2LL, Nachfolgesoftware ALLEGRO, Vermittlungssoftware VERBIS). • Die BA unterbreitet Dienstleistungsangebote, die allerdings zukünftig nicht mehr verpflichtend sind, sondern optional. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Optionskommunen arbeiten mit eigener kommunaler Software. • Eine manuelle Übertragung der bisherigen Daten aus der BA-Software ist mangels IT-Schnittstelle erforderlich. (BMAS und BA prüfen z.Zt., ob den neuen Optionskommunen die Leistungsdaten aus A2LL auf einem elektronischen Datenträger zur Verfügung gestellt werden können, um die manuelle Übertragung zu vermeiden.

<p>Steuerung / kommunaler Einfluss auf die Aufgabenwahrnehmung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trotz Verfassungsänderung müssen zukünftig die Einflussnahmen der gesetzlichen Leistungsträger auf ihre gemeinsamen, gesetzlich festgelegten Kompetenzen i.R.d. Trägerversammlung und ihre jeweils eigenen Aufgabenbereiche beschränkt werden. Dies folgt dem Demokratieprinzip, wonach dem Bürger deutlich werden muss, wer für welche Entscheidungen zuständig und verantwortlich ist. ▪ Die Steuerung der Bereiche der Vermittlung in Arbeit und Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen des Bundes sowie die Beratung hierzu fällt in die Steuerungsverantwortung der BA. ▪ Die Kommunen haben steuernden Einfluss auf ihr Leistungsspektrum, die Leistungen für Unterkunft und Heizung und die flankierenden, sozialintegrativen Leistungen. ▪ Gemeinsame Entscheidungen werden in der Trägerversammlung z.B. im Bereich der Organisation und der Bestellung eines Geschäftsführers getroffen und bei der jährlichen Abstimmung eines Arbeitsmarkt- u. Integrationsprogrammes. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Weiternutzung der BA-Software möglich - Keine Nutzung der Vermittlungssoftware VERBIS. - Die BA soll auch den Optionskommunen optionale Dienstleistungsangebote zu den allgemeinen Verwaltungsleistungen unterbreiten.
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommune entscheidet über den Einsatz der Mittel zur aktiven Arbeitsmarktpolitik und steuert die Geschäftstätigkeit. • Kommune entscheidet über Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation, des IT-Einsatzes, der Infrastruktur und der Fachkonzepte. • Die Aufsicht führen die Länder. • Die Optionskommunen unterliegen – wie die gE – der Steuerung über deutschlandweit vergleichbare Zielvereinbarungen. Im Unterschied zu den gE schließen sie diese nicht mit der BA ab, sondern mit den Ländern. • Die Optionskommunen unterliegen demselben Daten-Vergleich wie die gE. • Die Verpflichtungen zur Datenlieferung und die dem Vergleich zugrundeliegenden Kennzahlen werden vom BMAS in Absprache mit den Ländern in einer Rechtsverordnung erlassen. • Die Ergebnisse dieser Vergleiche werden regelmäßig veröffentlicht. • Die Optionskommunen tragen alleine die politische Verantwortung für die Ergebnisse ihrer Grundsicherungsstellen.

<p>Verwaltungsorganisation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der gE wird die BA – wie auch bisher in den ARGEn- den technischen und organisatorischen Support stellen. • Die Verwaltungsorganisation wird zu einem großen Teil durch die BA-Software bestimmt, die prozeßleitende Funktionen hat. Auch die kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung werden mit der gemeinsamen Software gewährt, die Kommunen müssen sich zukünftig gesetzlich festgelegt mit 12,6 % an den Verwaltungskosten der gE beteiligen. • Allerdings haben die Träger in der Trägerversammlung gemeinsame Entscheidungen zur dezentralen Organisation zu treffen. Die Kommunen können Einfluss auf die Verknüpfung der Geschäftstätigkeit der gE mit weiteren kommunalen Ämtern sowie den Anbietern sozialintegrativer Leistungen nehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen entscheiden eigenständig über die Verwaltungsorganisation und den Einsatz eigener Ressourcen (z.B. Personal, Liegenschaften, Büroausstattung, Dienstleistungen). • Über die zur Verfügung stehenden Verwaltungs- und Personalkostenbudgets ist ein den gE vergleichbarer finanzieller Spielraum und rechtlicher Rahmen für die Verwaltungsorganisation vorgegeben. • Lediglich der Anteil der overhead-Kosten für die BA-Zentrale wird bei den Optionskommunen nicht abgezogen und soll den höheren Leitungs- und Organisationsaufwand der Optionskommunen decken.. • Die Optionskommunen müssen für das SGB II eigene Einrichtungen schaffen mit eigenem Haushalt. Eine Integration in andere kommunale Ämter ist nicht erlaubt, da dies den Anforderungen der Finanzkontrolle des Bundes und der Aufsicht der Länder nicht genügen würde.
<p>Software</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die BA wird die IT-Landschaft für die gE stellen, einschließlich des gesamten technischen Supports. Nach derzeitigem Stand entscheidet der Bund alleine über Fragen der Weiterentwicklung der Software. • Durch die umfangliche Anwendung der BA-Software (A2LL und VERBIS) wird auch zukünftig die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen gE und Agenturen im SGB II und III ermöglicht. Dies ist insbesondere für den gemeinsamen Arbeitgeberservice von Bedeutung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommune schafft eigene Software an, dadurch eigenständige Steuerung • keine Abhängigkeit von der Funktionsfähigkeit der BA-Software. • aber auch eigene Verantwortung für Rechtsänderungen, die eingepflegt werden müssen • Der technische Support der BA steht den Kommunen nicht mehr zur Verfügung.

Personal

- Bei den gE entstehen hinsichtlich des Personalkörpers kaum Veränderungen zur bisherigen ARGE. Das Personal bleibt bei den Trägern beschäftigt und wird per Gesetz 5 Jahre zur gE zugewiesen.
- Die Geschäftsführer der gE erhalten gegenüber den bisherigen ARGEn weitgehende Befugnisse bei statusrechtlichen Fragen der Beschäftigten der gE. Sie nehmen die Rolle des Dienstvorgesetzten ein und erhalten alle Kompetenzen außer der Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse (wozu) auch die Durchführung disziplinarischer Maßnahmen gehört.) Die Kommunen werden als eigentliche Antragsträger z.B. nicht an den Prozessen der Beurteilung und Beförderung des kommunalen Personals beteiligt.

- Den neuen Optionskommunen werden zunächst 100% des BA-Personals zugewiesen, die z.Zt. in einer ARGE oder im SGB II-Bereich einer getrennt arbeitenden Agentur tätig sind. Im Nachhinein können die Optionskommunen bis zu 10 % dieses zugewiesenen Personals wieder zur BA zurücksenden. Damit wird den Optionskommunen sofort gut eingearbeitetes Personal mit Vermittlungskompetenzen zur Verfügung stehen. Die Optionskommunen behalten alle personalrechtlichen und –wirtschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten und insbesondere die statusrechtlichen Befugnisse gegenüber dem Personal.
- In den Optionskommunen wird es dauerhaft stabile Personalstrukturen geben mit einheitlicher Tarifierung und Personalpolitik.
- Die Übernahme des Personals bedeutet eine langfristige finanzielle Verpflichtung der Kommunen. Da der überwiegende Teil des Personals im SGB II von der BA kommt, wird der kommunale Personalkörper durch die Option erheblich wachsen. Ein entsprechender Ausgleich der kommunalen Belastungen durch den Bund insbesondere bei der Altersversorgung ist derzeit nicht ausreichend geregelt.
- Das Zusammenwachsen des Personalkörpers und die Entwicklung von Qualifizierungskonzepten unter kommunaler Verantwortung sind zu regeln. Insbesondere für die Kommunen, die die Aufgaben bisher getrennt wahrgenommen haben, ist der Zuwachs an fachlicher und personeller Verantwortung sehr groß.

<p>Finanzielle Aspekte;</p> <p>Verfügmachtmacht über die Eingliederungsleistungen und Verwaltungsbudgets des Bundes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zuständigkeit für die aktivierenden Eingliederungsleistungen des Bundes liegt incl. der diesbezüglichen Weisungs- und Steuerungsrechte bei der BA. Auch die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die fachliche Ausrichtung der Arbeit wird immer mindestens gleichberechtigt von der BA mitbestimmt. Zur Rechtsauslegung im Leistungsbereich der BA werden weiterhin verbindliche Geschäftsanweisungen der BA erlassen werden. • Die Kommunen haben daher bei der gE weniger Einflussmöglichkeiten bei der Ausgestaltung der Geschäftstätigkeit, insbesondere bei der Maßnahmenpolitik in der örtlichen Beschäftigungsförderung gegenüber den Optionskommunen. Dem steht aber auch ein geringeres Haftungsrisiko gegenüber bei ggf nicht rechtmäßig erfolgten Ausgaben. • Inwieweit sich der geringere Einfluß auf die Maßnahmenpolitik und die Verwaltungsorganisation vor Ort z.B. auch auf die KDU-Entwicklung und die Verknüpfung mit der kommunalen Sozialpolitik auswirkt hängt auch von der Qualität der Zusammenarbeit der einzelnen Akteure und den jeweiligen Überzeugungen ab. • Insofern spielen die bisherigen Erfahrungen in den ARGEn eine große Rolle bei der Beurteilung der individuellen Aussichten einer Kommune auf eine die Interessen beider Träger berücksichtigende Geschäftspolitik in den gE. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bund bleibt in der Finanzierungsverantwortung für seine Leistungen (ALG II) und die Eingliederungsleistungen des Bundes sowie 87,4 % der Verwaltungskosten. Die Optionskommunen verfügen über diese Mittel ohne Abzug von overhead-Kosten der BA, müssen jedoch eine eigenständige Einrichtung mit allen organisatorischen Leistungen und Angeboten im SGB II sicherstellen. • Kommunen haben Einfluss auf den Einsatz insbesondere des Eingliederungsbudgets für aktive Arbeitsmarktpolitik. Dabei kann in kommunaler Verantwortung eine intensive Zusammenarbeit der besonderen SGB II-Einrichtung mit anderen kommunalen Ämtern, den Anbietern sozialintegrativer Dienstleistungen sowie den Trägern der Beschäftigungsförderung organisiert werden. • Der Einsatz des Eingliederungsbudgets wird daher nicht nur durch den gesetzlichen Rahmen des SGB II eingeschränkt, sondern auch durch die Erfolgsmessung bei der Eingliederung in Arbeit und der Reduzierung der Hilfsbedürftigkeit gesteuert
<p>Politische Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die politische Verantwortung für den Erfolg/Misserfolg von Maßnahmen der Eingliederung/Vermittlung, Entwicklung der passiven Ausgaben liegt bei der BA 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen tragen die Verantwortung für die Gesamtentwicklung der SGB II- Leistungen vor Ort.